

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-7194 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

7189/1-Pr 1/89

3271 IAB

1989 -04- 26

zu 3292 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 3292/J-NR/1989

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Rieder und Genossen (3292/J), betreffend das Vorgehen der Justiz bei nationalsozialistischer Wiederbetätigung, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Im Rahmen eines Strafverfahrens gegen den Herausgeber des Buches "Freispruch für Hitler - 36 ungehörte Zeugen wider die Gaskammer" hat die Staatsanwaltschaft Wien am 28.10.1988 beim Untersuchungsrichter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien die Beschlagnahme dieses Medienwerkes beantragt. Mit Beschlüssen vom 7. und 8. November 1988 hat der Untersuchungsrichter die Beschlagnahme der zur Verbreitung bestimmten Exemplare dieses Buches angeordnet.

Wegen des Verdachtes der weiteren Verbreitung des genannten Medienwerkes hat die Staatsanwaltschaft Wien am 15.3.1989 beim Untersuchungsrichter Vorerhebungen wegen des Verdachtes des Vergehens nach § 38 Abs.1 und 2 MedienG beantragt.

Zu 2:

Zunächst verweise ich auf meine Antwort vom 1.9.1988 auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat

- 2 -

Rieder und Genossen zur Zahl 2437/J-NR/1988. Die seit Juli 1988 beim Landesgericht für Strafsachen Wien anhängige Voruntersuchung ist wegen der notwendigen umfangreichen Erhebungen noch nicht abgeschlossen. Inzwischen hat in dieser Strafsache das Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes am 11.1. und 17.1.1989 unter Anschluß einer Reihe von Ablichtungen zwei weitere Strafanzeigen wegen Urkundenfälschung bzw. Gebrauches gefälschter Urkunden im Rechtsverkehr erstattet, die gemäß § 56 StPO in das gegenständliche Verfahren einbezogen worden sind. Die Voruntersuchung wurde auf die angezeigten Fakten ausgedehnt. Die Staatsanwaltschaft hat weitere umfangreiche Erhebungen beantragt. Das Bundesministerium für Justiz wird über den Fortgang dieser Strafsache regelmäßig unterrichtet. Der Abschluß des Verfahrens ist noch nicht abzusehen.

Zu 3:

In der beim Landesgericht Feldkirch gegen Walter Ochensberger wegen nationalsozialistischer Wiederbetätigung geführten Strafsache hat am 5.4.1989 die Hauptverhandlung vor dem Geschwornengericht stattgefunden, die auf Grund des Wahrspruches des Geschwornen in Ansehung des Anklagefaktums nach § 3g Verbotsg mit einem Freispruch geendet hat (Stimmenverhältnis 4:4). Zum Anklagefaktum nach § 38 MedienG erging ein Schuldspruch. Die Staatsanwaltschaft Feldkirch hat gegen dieses Urteil eine Nichtigkeitsbeschwerde angemeldet, der Verurteilte hat keine Erklärung abgegeben.

25. April 1989

